

# **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.2015**

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied G.Renardy fehlt entschuldigt;

Die Ratsmitglieder H.Loewenau und W.Heeren werden später eintreffen;

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01. Oktober 2015 – Verabschiedung**

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.10..2015.

### **2. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 der Erlass des Wallonischen Ministers Carlo Di Antonio zur Verweigerung des Antrags von EDF Luminus zur Errichtung von 3 Windrädern auf Walhorner Feld bei der Gemeinde eingegangen ist.

### **3. Verstärkungsgenehmigungsantrag KEUTGEN – n° 10.199-3/114 - Schaffung von 13 Losen mit Schaffung einer neuen Straße und Richtigstellung der Katastergrenzen – Kapellenstraße und Busch - Gutachten zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des kommunalen Wegenetzes handelt – Schaffung einer neuen Straße - und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Aufgrund der vom 02. April 2015 bis zum 16. April 2015 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung zwei schriftliche Einsprüche und bei der Abschlussitzung ein mündlicher Einspruch formuliert wurden;

In Anbetracht, dass man die zwei schriftlichen Einsprüche sowie die mündliche wie folgt zusammenfassen kann:

- Die Fläche ist zu klein, um 13 Bauparzellen zu schaffen, was ebenfalls bei starken Regenfällen zu Überschwemmungen in den Häusern führt;
- Gefahren der Bebauung unmittelbar des Weihers (Kinder und Feuchtigkeit der Häuser)
- Die Verdopplung der Wohneinheiten in dem Viertel ist die Schaffung eines „Siedlungscharakters“;
- Passt nicht ins Umfeld;
- Sichteinschränkungen der direkten Anwohner;
- Es sollten entlang der Kapellenstraße keine Etagenhäuser gebaut werden;

Aufgrund des Gutachtens des Operativen Generaldirektion, Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie vom 07/08/2015, mit welchem diese mitteilt, dass aufgrund des Dekretes vom 06/02/2014 über das kommunale Verkehrswegenetz – Abänderung des kommunalen Wegenetzes – die öffentliche Untersuchung 30 Tage dauern muss;

Aufgrund der vom 14. September 2015 bis zum 15. Oktober 2015 neuen durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der neuen öffentlichen Untersuchung keine neuen Einsprüche eingereicht wurden;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des kommunalen Wegenetzes zu.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss wird der DGO4 in Eupen übermittelt.

### **4. Antrag Herrn C.Heuschen auf Erwerb eines Teils des trocken gelegten Groetbachs – Hochstraße – Verabschiedung und Genehmigung des Verkaufs**

Das Ratsmitglied W.Heeren ist ab diesem Punkt anwesend.

Das Ratsmitglied M.Crutzen hat für die Beratung u. Abstimmung *dieses* Punktes die Sitzung verlassen – Art. L1122-19 KLDD.

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um eines Teils des trocken gelegten Groetbachs handelt;

Aufgrund des durch das Immobilienerwerbkomitees am 27. Januar 2015 geschätzten Preises von 85 EUR/m<sup>2</sup>;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A. Genotte, Elsaute, 19 – 4890 Thimister-Clermont vom 07. Mai 2015;

Aufgrund des Prinzip Beschlusses des Gemeinderates vom 01. Oktober 2015 zum Erwerb eines Teils des trocken gelegten Groetbachs durch Herrn C.Heuschen;

Aufgrund der vom 06 Oktober 2015 bis zum 20 Oktober 2015 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerb eines Teils des trocken gelegten Groetbachs durch Herrn C.Heuschen;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, W.Heeren), 1 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

**Artikel 1:** Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Teils des trocken gelegten Groetbachs zum Preis von 85 EUR/m<sup>2</sup> zuzustimmen:

Die Teilfläche von 112,84 m<sup>2</sup>, gelegen Hochstraße, und öffentliches Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle ohne Katasterreferenz und Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.

Die Teilfläche von 26,81 m<sup>2</sup> gelegen Hochstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gem.II, Flur A, Nr 134C.

**Artikel 2:** Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

**Artikel 3:** Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

**Artikel 4:** Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

## **5. Antrag Herr Y.Gustin und Frau T.Cormann auf Erwerb eines Wegeabsplasses – Waldstraße – Prinzip Beschluss**

Der Schöffe K.Cormann hat für die Beratung u. Abstimmung *dieses* Punktes die Sitzung verlassen – Art. L1122-19 KLDD.

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Wegeabsplass handelt;

Aufgrund des durch das Immobilienerwerbskomitees am 27. März 2015 geschätzten Preises von 85,- EUR/m<sup>2</sup>;

Aufgrund, dass ein Teilstück des zu veräußernden Geländes bebaut werden soll und es daher angebracht ist für dieses Teilstück einen Preis in Höhe von 85,- EUR/m<sup>2</sup> zu verlangen;

Aufgrund dass ein Teilstück des zu veräußernden Geländes als Zufahrt genutzt werden wird und es daher angebracht ist für dieses Teilstück einen Preis von 25 EUR/m<sup>2</sup> zu verlangen;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros A.Cormann und B.Mossay vom 12. Oktober 2015;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, M.Kelleter-Chaineux und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb durch Herr Y.Gustin und Frau T.Cormann eines Wegeabsplasses in der Waldstraße mit einer Fläche von 36 m<sup>2</sup> zum Preis von 85,- EUR/m<sup>2</sup> (3.060,- EUR) welcher als Baufläche genutzt wird, und einen Wegeabsplass mit einer Fläche von 116 m<sup>2</sup> zum Preis von 25,- EUR/m<sup>2</sup> (2.900,- EUR) für die Gestaltung der Zufahrt im Prinzip zuzustimmen:

- Eine Teilfläche von 36 m<sup>2</sup>, gelegen Waldstraße, und öffentliches Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle Gem I, Flur B, ohne N° und Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.
- Eine Teilfläche von 116 m<sup>2</sup>, gelegen Waldstraße und öffentliches Eigentum zu entnehmen aus einer Parzelle Gem I, Flur B, ohne N° und Privateigentum der Gemeinde zu klassieren.

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

## **6. Wegeunterhalt 2015 – Ratifizierung von Beschlüssen des Gemeindegremiums**

### **a) Wegeunterhalt 2015 – komplementäre Arbeiten**

### **Verabschiedung des Lastenheftes und Wahl der Vergabeart zum Wegeunterhalt der unteren Kirchstraße in Herbesthal**

### **Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15. Oktober 2015**

#### **Der Gemeinderat,**

Einstimmig bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 15. Oktober 2015 über den Wegeunterhalt 2015 – komplementäre Arbeiten

Verabschiedung des Lastenheftes und Wahl der Vergabeart zum Wegeunterhalt der unteren Kirchstraße in Herbesthal

#### **Das Kollegium,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3 und 4;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;  
In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;  
In Anbetracht des problematischen sowie verkehrgefährdeten Zustandes der Straßenasphaltdecke im Bereich der unteren Kirchstraße bis zur Kreuzung Wiesenstraßen, die erst nach den sehr heißen Sommertagen aufgetreten sind;  
In Anbetracht des gemeinsamen Ortstermins zwischen Bauamt und dem Wegeschöffen O. Audenaerd, wo die dringende Sanierung festgestellt und der zusätzliche Bereich vor Ort festgehalten wurde;  
In der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist vor dem anstehenden Winter zu handeln;  
In der Erwägung, dass die Gemeinde für diese Reparatur die Einheitspreise in Form eines Leistungsverzeichnis vorlegt und der jeweilige Unternehmer sein Angebot auf Basis seiner Einheitspreise diese Angaben erstellt;  
In der Erwägung, dass das diesjährige Budget im Rahmen der Haushaltsanpassung von 80.000 € auf 120.000 € erhöht wurde;  
In der Erwägung, dass nach Einschätzung des Leiter des Bauamtes sich die Sanierungskosten auf **ca. 21.100 €**, inkl. MwSt. schätzen lassen; dies geringer ist als 85.000,00 EUR ohne MwSt. (102.850,- EUR inkl. MwSt.) und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;  
Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für oben genannte Arbeiten unter 421/14006 im Haushalt 2015 vorgesehen sind;  
Aufgrund der Kenntnisnahme des technischen Berichtes des Leiters des Bauamtes;  
Nach Anhörung des Schöffen O. Audenaerd;  
Nach eingehender Diskussion und Beratung;  
Beschließt das Kollegium einstimmig:  
1) Das durch das Bauamt erstellte Projekt samt Lastenheft und Kostenschätzung in Höhe von **ca. 21.100 €**, inkl. MwSt., für die Straßensanierungsmaßnahme untere Kirchstr. in Herbesthal zu genehmigen.  
2) Die Vergabe der Arbeiten im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung sofort durch das Bauamt ausführen lassen.  
3) Die Wegekommission in ihrer nächsten Sitzung am 21. Oktober 2015 zu informieren.  
4) Vorliegender Beschluss des Gemeindegremiums wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 28.10.2015 zur Ratifizierung vorgelegt.

#### **b) Wegeunterhalt 2015 – komplementäre Arbeiten**

#### **Bezeichnung der zu kontaktierenden Unternehmer für den Wegeunterhalt der unteren Kirchstraße in Herbesthal**

#### **Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15. Oktober 2015**

##### **Der Gemeinderat,**

Einstimmig bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 15. Oktober 2015 über den Wegeunterhalt 2015 – komplementäre Arbeiten

Bezeichnung der zu kontaktierenden Unternehmer für den Wegeunterhalt der unteren Kirchstraße in Herbesthal

##### **Das Kollegium,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222- 4 welcher besagt dass das Kollegium das Verfahren einleitet und den Auftrag vergibt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, dass verschiedene Unternehmer zwecks Preisabgabe kontaktiert werden müssen;

In der Erwägung, dass nach Einschätzung des Leiter des Bauamtes sich die Sanierungskosten für die untere Kirchstraße auf **ca. 21.100 €**, inkl. MwSt. schätzen lassen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für oben genannte Arbeiten unter 421/14006 im Haushalt 2015 vorgesehen sind;

In Anbetracht des Vorschlages des Wegeschöffen O. Audenaerd folgende Firmen anzuschreiben: Nelles Frères, Baguette und Maraite;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

**Beschließt** das Kollegium einstimmig:

1. Die Firmen Nelles Frères, Baguette und Maraite zu kontaktieren, um ein Angebot abzugeben.
2. Die Preisangebote müssen bis spätestens Mittwoch, den 21. Oktober 2015 um 15 Uhr bei der Gemeindeverwaltung/Bauamt hinterlegt werden.
3. Vorliegender Beschluss des Gemeindegremiums wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 28. Oktober 2015 zur Ratifizierung vorgelegt;

#### **c) Wegeunterhalt 2015 – komplementäre Arbeiten - Auftragserteilung**

#### **Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. Oktober 2015**

### **Der Gemeinderat,**

Einstimmig bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 22. Oktober 2015 über den Wegeunterhalt 2015 – komplementäre Arbeiten  
Submissionseröffnungsergebnis – Auftragserteilung

### **Das Kollegium,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222- 4 welcher besagt dass das Kollegium das Verfahren einleitet und den Auftrag vergibt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom Gemeindekollegium vom 15. Oktober 2015 zur Verabschiedung des Lastenheftes und Wahl der Vergabeart zum Wegeunterhalt der unteren Kirchstr. in Herbesthal;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom Gemeindekollegium vom 15. Oktober 2015 zur Bezeichnung der zu kontaktierenden Unternehmen für die komplementären Arbeiten;

Aufgrund, dass die Unternehmen Fa. Maraite, Fa. Nelles-Frères und Fa. Baguette angeschrieben wurden, und bis zum 21. Oktober 2015 ein Angebot abgeben konnten;

Aufgrund, dass die Wegekommission in Ihrer Sitzung am 21. Oktober 2015 zu o.e. positiv beraten hat;

Aufgrund, dass die Firma Baguette aus Thimister-Clermont das günstigste Angebot in Höhe von ca. **22.076,09 EUR** inkl. MwSt. eingereicht hat;

Aufgrund, dass das Angebot der Firma Baguette konform mit dem Lastenheft ist und alle Formalitäten erfüllt und der Auftrag an die Firma Baguette vergeben werden kann;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für oben genannte Arbeiten unter 421/14006 im Haushalt 2015 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Schöffen O. Audenaerd;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** das Kollegium einstimmig:

1. Der Fa. Baguette aus Thimister-Clermont mit den besagten Arbeiten für die Sanierung der unteren Kirchstr. in Höhe von ca. **22.076,09 EUR** inkl. MwSt. zu beauftragen;
2. Das Gemeindekollegium mit den weiteren notwendigen Schritten in dieser Angelegenheit zu beauftragen.
3. Vorliegender Beschluss des Gemeindekollegiums wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 28. Oktober 2015 zur Ratifizierung vorgelegt.

### **7. Bauhof der Gemeinde – Einbau einer Heizung - Genehmigung**

Das Ratsmitglied H.Loewenau ist ab diesem Punkt anwesend.

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht der Bürocontainer am Bauhof zur Schaffung eines Büros für den Bauhofleiter und eines Versammlungsraumes bez. eines Aufenthaltsraumes;

In Anbetracht, dass noch folgende Räume mit einer Heizung ausgestattet werden müssen: Die Schreinerei und die LKW-Werkstatt;

In Anbetracht, dass es unabdingbar ist, im Bauhof eine Heizung zu installieren;

In Anbetracht, dass vor allem für die Werkstätten (Schreinerei + LKW-Werkstatt) die Installation einer Infrartheizung eine kostengünstige Lösung (Anschaffung und Verbrauch) ist, da gezielt die Arbeitsbereiche geheizt werden und nicht die komplette Raumluft des Gebäudes bzw. der Halle;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 6.000,- EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

In Anbetracht, dass der entsprechende Haushaltsposten 42101/72453 ein Budget in Höhe von 2.500,- EUR (einschl. MwSt.) vorsieht welcher jedoch nur eine Heizung für die LKW-Werkstatt vorsieht;

In Anbetracht, dass das entsprechende Budget um 3.500,- EUR erhöht werden muss;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die geplante Anschaffung von Infrartheizungen im Bauhof zu genehmigen.

**Artikel 2:** Die Kosten der unter Artikel 1 angeführten Anschaffung werden auf 6.000,- EUR (inkl. MwSt.) festgelegt.

**Artikel 3:** Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

**Artikel 4:** Die fehlenden finanziellen Mittel werden in der zweiten Haushaltsanpassung vorgesehen.

## **8. Gemeindehaushalt 2015 – Genehmigung der 2. Abänderung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2015 in der Finanzkommission vom 26.10.2015 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachten der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2015;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2015;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, J.Grommes und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

### **Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.2 des Gemeindehaushaltes 2015:**

**Beschließt** mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) und 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

für den außerordentlichen Haushalt:

#### **Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :**

Einnahmen	Krediterhöhung	329.597,31€
	Kreditminderung	-56.481,76€
Ausgaben	Krediterhöhung	315.754,5555€
	Kreditminderung	-42.639,00€
Neues Ergebnis	Einnahmen	2.469.424,83€
	Ausgaben	2.469.424,83€

SALDO : / €

für den ordentlichen Haushalt:

#### **Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :**

Einnahmen	Krediterhöhung	60.158,15 €
	Kreditminderung	/€
Ausgaben	Krediterhöhung	99.914,51 €
	Kreditminderung	-70.703,86 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.466.141,05 €
	Ausgaben	5.856.913,19 €

SALDO : 609.227,86 €

**Artikel 3. :** Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2015, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

## **9. Finanzierung einer außerordentlichen Ausgabe**

### **a) Genehmigung des Lastenheftes**

### **b) Wahl der Vergabeart**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht der Notwendigkeit, verschiedene im Gemeindehaushalt vorgesehene außerordentliche Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren, nämlich:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	42101/96151	Ankauf eines Schlegelmähers	58.733,40 EUR

Nach Durchsicht des beiliegenden Lastenheft;

Aufgrund, dass der Auftragswert des hier oben aufgeführten Projekte zu beschließenden Anleihe, weniger als 200.000,- EUR ohne MwSt. beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen K.Cormann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens zur Finanzierung einer außerordentlichen Ausgabe für das Rechnungsjahr 2015 sowie über die damit verbundene Dienstleistung zu beschließen:

Kategorie Nr. 1 : Laufzeit 10 Jahre :

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	42101/96151	Ankauf eines Schlegelmähers	58.733,40 EUR

**Artikel 2:** Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.

**Artikel 3:** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

**Artikel 4:** Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

### **10. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2015 der Interkommunalen Vereinigung – Koop. Ges. „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Art. L1523-12 §1 und §2 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Gesellschafter bei der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ist;

Nach Durchsicht der Statuten der Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Nach Durchsicht der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 07. Oktober 2015;

Nach Kenntnisnahme der Tagesordnung der o.e. Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 24. November 2015 und deren beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2015 der Musikakademie folgende Punkte beinhaltet:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Bilanz 2014/2015, Resultatrechnung 2014/2015
- Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
- Begutachtung des Haushaltsplanes 2015/2016
- Ernennung von 2 neuen Mitgliedern im Verwaltungsrat
- Ernennung einer neuen Vertreterin für Födekam im Verwaltungsrat
- Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat
- Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors
- Festlegung der Sitzungsgelder

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.12.2012 die Schöffin S.Houben-Meessen, den Schöffen K.Cormann, den Bürgermeister A.Lecerf und die Gemeinderatsmitglieder P.Thevissen und M.Kelleter-Chaineux als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der „Musikakademie

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 4 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren):

**Artikel 1:** Folgender Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 24. November 2015, zuzustimmen:

- Bilanz 2014/2015, Resultatrechnung 2014/2015
- Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
- Begutachtung des Haushaltsplanes 2015/2016

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

### **11. Motion zur Unterstützung der dynamischen, innovativen örtlichen Landwirtschaft in seiner reichhaltigen Vielfalt**

**Der Gemeinderat,**

In unserer Eigenschaft als Gemeindevertreter streben wir nach einer ausgeglichenen Entwicklung des Lebensrahmens unseres ländlichen Raums und dessen Bevölkerung;

Ohne angemessenes Einkommen können die Männer und Frauen, die sich tagtäglich in ihrem Unternehmen investieren oder ihre Arbeit auf den Feldern mit großem Einsatz verrichten, nicht bestehen; Durch diese Motion bitten die Mitglieder des Gemeinderates die Gemeinschafts-, Regional-, Föderal- und Europaabgeordneten inständig:

- entschlossen zu handeln, damit der Verkaufspreis der Agrarprodukte die Produktionskosten übersteigt und ein angemessenes Einkommen zu ermöglicht,
- eine europäischen Milchmarktsteuerung zu schaffen,
- eine lokale Beratung bei gewissen Produktionszweigen (Bioprodukte, Käse, ...) zu gewährleisten,
- die lokalen innovativen Unternehmen zu unterstützen,
- die bestehenden Beihilfen für die Niederlassungen junger Landwirte zu fördern und weiter zu entwickeln,
- den Zugang und die Einbindung der lokalen Produzenten in das Verfahren der öffentlichen Aufträge zu vereinfachen u.a. durch die Verdeutlichung der Rolle der Einkaufszentrale lokal erzeugter Produkte via das Internetportal ‚lecliclocal‘,
- die Exportwege zu unterstützen und zu verstärken, indem die aktive Suche nach neuen Märkten gewährleistet wird (60% der belgischen Milchproduktion gelangt in den Export),
- für eine Verwaltungsvereinfachung zu sorgen u.a. im Rahmen der neuen GAP.

Ihrerseits verpflichtet sich die Gemeinde Lontzen:

- weiterhin Früchte in den Gemeindeschulen zu verteilen.
- Milch in diesen Schulen zu verteilen.

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, M.Killeter-Chaineux und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

**Beschließt bei 5 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, M.Keutgen-Guerrero) 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 4 Enthaltungen (O.Audenaerd, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau)**

Die Motion abzulehnen.

## **12.Fragen an das Gemeindekollegium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

**Die Energie Fraktion (I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren) hat dem Gemeindekollegium folgende Fragen gestellt:**

### **Frage 1:**

Frage an den Bürgermeister

Nach den Umbauarbeiten an der Hubertushalle Lontzen wurde ein Brandschutzbericht beantragt. So fand auch im Sommer 2014 eine Besichtigung seitens der Feuerwehr Lontzen statt.

Leider wurde der VoG nie ein Brandschutzbericht zugeschickt, auch nicht nach mehrmaliger Anfrage. Auch nicht nach Anfrage per Einschreiben. Es wurde also nie festgehalten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Nutzer, den Wirt und seine Familie, die KLJ, usw. zu schützen. Auch nachdem die Hilfeleistungszone 6 am 01.01.2015 geschaffen wurde, haben wir beim Zonenchef diesen Bericht angefragt – ohne Erfolg.

Bis zum heutigen Tag wurde uns weder ein schriftlicher Bericht zugeschickt, noch irgendeine Rückmeldung gegeben.

Als Präsident der VoG Hubertushalle möchte ich diese Verantwortung nicht auf die ehrenamtlichen VoG-Mitglieder lasten lassen. Wer wird belangt, wenn eines Tages etwas passiert?

Diese Situation ist in unseren Augen untragbar.

Daher meine Fragen:

- Gibt es weitere Gemeindegebäude, die keinen Brandschutzbericht besitzen (Gemeindehaus, Schulen, Mehrzweckhalle, Haus Harna, ...)? Falls ja, welche?
- Was können Sie als Bürgermeister und Mitglied des Hilfeleistungszonenrates unternehmen?
- Wer trägt die Verantwortung für diesen Brandschutzbericht? Ist dies die Verantwortung des Eigentümers des Gebäudes (Gemeinde)?

### ***Antwort von Bürgermeister A.Lecerf:***

*Ein Bericht vom Feuerwehrwehrdienst wurde nicht gemacht, da keine Anfrage seitens der Gemeinde vorlag und bei der Zone ist keine Anfrage seitens der Hubertushalle eingegangen.*

*Für die Schulen liegen Brandschutzgutachten vor. Auch für die Räume der Außerschulischen Betreuung. Für Herbesthal besteht außerdem ein Evakuierungsplan. In Anbetracht der anstehenden Investitionen, neue Fenster usw., sind für alle 3 Schulen neue Gutachten beantragt worden.*

*Für die Hallen liegen ebenfalls Gutachten vor: Den behindertengerechten Umbau der Hubertushalle, Haus Harna und die Sporthalle in Herbesthal. Ebenso für die Dorfgeschichtliche Sammlung in Walhorn. Für die Kirchen von Lontzen und Walhorn sind die Umbauarbeiten noch nicht abgeschlossen.*

*Für das Gemeindehaus und den Fuhrpark sind im Rahmen des Anbaus bzw. des Umbaus und die Nutzung der Container die Anfragen in Bearbeitung.*

*Eine Studie seitens der Provinz zeigt, dass in 2016 -2017 für die 6 Zonen folgendes festgelegt:*

- *Gemeinsames Dispatching als Pilotprojekt – zweisprachig*
- *Harmonisierung der Informatikprogramme*

- Schaffung ein „Pattform“ Vorbeugung - Brandschutz. Hier sollen die Zonen 4 – 5 – 6 enger zusammenarbeiten.
- Eine Vereinheitlichung des Statuts des Verwaltungspersonals
- Stärkung der Koordination im Bereich der Ausbildung

*Für die Brandschutzberichte ist die Gemeinde als Eigentümer verantwortlich.*

**Geschlossene Sitzung**

**Der Generaldirektor,  
(gez.)P. NEUMANN**

**Namens des Gemeinderates :**

**Der Bürgermeister,  
(gez.) A. LECERF**

**Der Generaldirektor,  
P. NEUMANN**

**Für gleich lautenden Auszug :**

**Der Bürgermeister,  
A. LECERF**